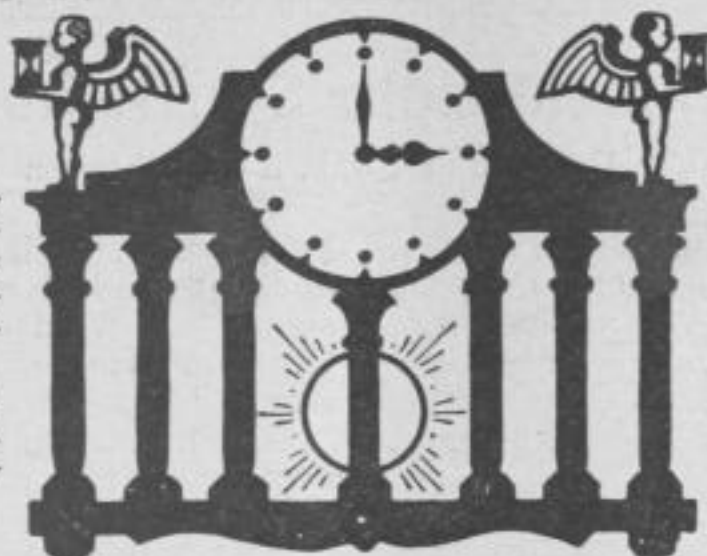


Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22901 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröaufstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/4 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

36. Jahrgang

Leipzig, 2. November 1929

Nummer 45

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Steuerrundschau für November 1929

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

Am 15. November ist die vierte Vorauszahlungsrate auf die Vermögensteuer 1929 fällig; ihre Höhe richtet sich nach dem zuletzt zugestellten Vermögensteuer-Bescheid, also im allgemeinen dem Bescheid 1928. Das Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vermögensteuer-Veranlagung 1928 für die Vermögensteuer 1929 ist frühestens zu Ende des Monats zu erwarten. Inwieweit wenigstens auf Antrag eine Neuveranlagung des Vermögens bei Änderungen des Vermögensstandes für 1929 zugelassen werden wird, steht vorläufig noch nicht fest. Hat sich das Vermögen am 1. Januar 1929 gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1928 wesentlich verringert, so wird zur Zeit nur Stundung eines entsprechenden Teils der Vermögensteuer-Vorauszahlungen 1929 mit der Begründung beantragt werden können, daß in Anbetracht dessen, daß sich endgültig eine erheblich niedrigere Vermögensteuer für 1929 ergeben wird, die Einziehung der vollen Vorauszahlungen mit „erheblichen Härten“ verbunden wäre. Zu beachten ist jedoch, daß die Vermögensteuer 1929 sich voraussichtlich um 8% höher berechnen wird als die Vermögensteuer 1928. Eine geringere Vermögensminderung wird also keinesfalls durch Stundung berücksichtigt werden.

Inwieweit sind Krankheitskosten bei der Einkommensteuer abzugsfähig? Als ohne weiteres abzugsfähige Werbungskosten sind die Aufwendungen für den Arzt, Arzneien, Kuraufenthalt usw. nicht anzusehen; sie gehören vielmehr regelmäßig zu den vom Einkommen nicht absehbaren Privatausgaben. Ist der Gewerbetreibende genötigt, infolge einer Erkrankung oder mit Rücksicht auf seine Kriegsbeschädigung Hilfspersonen im Gewerbebetrieb zu beschäftigen, so kann er, wenn er Bücher führt, diese Ausgaben von dem Einkommen aus Gewerbebetrieb absetzen. Wird er nach Durchschnittssätzen eingeschätzt, so empfiehlt es sich, in der Einkommensteuer-Erklärung darauf hinzuweisen, daß besondere Unkosten durch die in diesem Falle notwendige Anstellung einer Hilfsperson entstehen, also ein niedrigerer Verdienstsatz angenommen werden müsse.

In letzter Zeit hat der Reichsfinanzhof eine Reihe wichtiger Entscheidungen gefällt, die sich mit der Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Einkommensteuer befassen. Im Betriebe tätigen Söhnen kann nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auch nachträglich eine Vergütung für ihre Arbeitstätigkeit gewährt werden; sie muß sich nur in den Grenzen wirtschaftlich vernünftigen Ermessens halten, d. h. sie darf nicht höher sein als ein Entgelt, das auch fremden Ange-

stellten für gleichartige Dienste bewilligt worden wäre. Auch die zinslose Gutschrift des Lohnes steht der Abzugsfähigkeit der Vergütung, von der natürlich bei Überschreiten des steuerfreien Lohnbetrags von monatlich 100 RM Lohnsteuer abzuführen ist, als Unkosten vom Einkommen des Betriebsinhabers nach einem Urteil vom 10. 7. 1929 (VI A 542/28) nicht entgegen. Das unverzinsliche Stehenlassen erdienter Gelder ist, wie der Reichsfinanzhof sagt, von der Überlegung aus wirtschaftlich verständlich, daß die Söhne später einmal das Geschäft übernehmen oder erben. Die Rechtslage ist dann so zu verstehen, daß die Söhne das Geld dem Vater wieder darlehnsweise ins Geschäft gegeben haben.

Neben einer Barvergütung erhalten die im Gewerbebetriebe der Eltern tätigen Kinder im allgemeinen freie Station. Die Ausgaben für die Beherbergung und Beköstigung der Kinder, die den Eltern daraus entstehen, sind nach der Rechtsprechung nicht ohne weiteres von dem Einkommen aus dem Gewerbebetrieb abzugsfähig, selbst wenn den Kindern außerdem ein Barbetrag als Gehalt gezahlt wird. Es muß also ausdrücklich vereinbart werden, daß auch die freie Station als Vergütung für die Dienstleistungen der Kinder gilt. Auch ist der Wert der freien Station bei der Lohnsteuer nach den vom Reichsfinanzminister festgesetzten Sätzen für Sachbezüge zu berücksichtigen.

Bei der Einlegung der Rechtsmittel gegen die in der letzten Zeit zugestellten Steuerbescheide spielt die Nachsicht wegen Fristversäumung vielfach eine wesentliche Rolle. Ist die Einspruchs- oder sonstige Rechtsmittelfrist ohne Verschulden versäumt, so muß der Nachsichtsantrag innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Steuerpflichtige die Versäumnis festgestellt hat, eingereicht und gleichzeitig die Einlegung des Rechtsmittels nachgeholt werden. Die Gründe für die unverschuldete Fristversäumung sind anzugeben. Auch wegen Versäumung der zweiwöchentlichen Frist kann übrigens Nachsicht beantragt werden. Sind die Fristen versäumt, ohne daß eine Entschuldigung geltend gemacht werden kann, so kann die etwa zu hoch veranlagte Steuer nur auf Grund des Billigkeitsparagrafen der Reichsabgabenordnung (§ 108) zurückgefordert werden, sofern eine besondere Härte behauptet werden kann.

Vorsicht bei Zahlungen an der Finanzkasse! — Wie der Reichsfinanzhof in einem neueren Urteil (VI A 638/29) sagt, muß Zahlung grundsätzlich an dem für die betreffende Einzahlung bezeichneten Kassenschalter geleistet werden.

Nr. 45. 1929 · Die Uhrmacher-Woche 813